



Seminarratsbeschluss: Hinweise zur Fertigung der pädagogischen Facharbeit

Bezug: HLbG § 40a und HLbGDV § 46

1. Zentrale Anforderungen

- **Problemaufriss - Erfahrungs- und Theoriebezug:**
 Ein von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beobachtetes und festgestelltes **pädagogisches Problem** (in oder außerhalb von Unterricht) ist **Thema** bzw. **Ausgangspunkt** der Arbeit. Seine **Verortung** in der allgemeinpädagogischen bzw. fachdidaktischen/ fachmethodischen Literatur sollte skizziert werden.
- **Lösungsvorschlag - Situiertheit:**
 Zentrale Lösungsmöglichkeiten der Fachliteratur sollten erörtert werden; es ist ein für die spezifische Praxissituation passender eigener **Lösungsvorschlag** zu entwickeln.
- **Umsetzung - Praxisbericht:**
 Dieser Lösungsvorschlag ist in der unterrichtlichen oder sonstigen schulischen Praxis zu erproben. Über die **Erprobung** und die dabei gemachten Erfahrungen ist möglichst differenziert zu berichten. Alle für die Argumentation der Arbeit wesentlichen Aspekte sind zu belegen.
- **Evaluation - Rückbezug der Praxiserfahrung:**
 Die **Wirksamkeit** des Lösungsvorschlags ist mit Bezug zur Ausgangslage zu diskutieren. Dabei sollten Gründe für Gelingen oder Misslingen dargestellt und Konsequenzen für die Weiterarbeit formuliert werden.
- **Äußere Form:**
 Die Arbeit muss den formalen Anforderungen an eine pädagogische Fachveröffentlichung genügen.
- **Abgabe**
 Die Arbeit muss spätestens zum 01.03./01.09. abgegeben werden; eine frühere Abgabe wird empfohlen.

2. Zentrale Betreuungsaufgaben

- Zu Beginn des 1. und 2. Hauptsemesters findet jeweils eine **Informationsveranstaltung** zur päd. Facharbeit durch die Seminarleitung statt.
- Die betreuende Ausbildungskraft berät die LiV bei der **Wahl** und **Eingrenzung** des Themas und während der Anfertigung der schriftlichen Arbeit.
- Im Zentrum der Betreuung stehen dabei die **Bearbeitbarkeit** des Themas in der gegebenen Zeit und die **Begrenzbarkeit** der Darstellung (nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten). Ein **zusätzlicher Datenträger** (bspw. USB-Stick) bedarf der Begründung und Genehmigung durch den Seminarleiter.
- Die Betreuung endet mit der Beratung der **Gliederung** der Arbeit. Der Betreuungsumfang beträgt etwa **9 Stunden** (Richtwert).

3. Zentrale Beurteilungskriterien

a) Inhaltliche Kriterien

- Erfolgt der **Problemaufriss** treffend unter Bezug auf die aktuelle fachdidaktische/ fachwissenschaftliche und/ oder pädagogische Diskussion?

- Wird der **Lösungsvorschlag** schlüssig entwickelt unter Bezug auf die gegebenen Praxisbedingungen in der Lerngruppe/ Schule/ Praxissituation?
- Ist der **Praxisbericht** klar nachzuvollziehen? Sind die zentralen Ergebnisse belegt?
- Ist die **Evaluation** aussagefähig? Werden die Erfahrungen schlüssig auf die aufgeworfenen Fragen/ Hypothesen/ Ziele der Arbeit bezogen? Wird die Übertragbarkeit des Vorgehens bzw. seine situative Bedingtheit reflektiert? Werden ggf. Alternativen angedacht? Werden ggf. Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Unterrichtsarbeit bzw. des Erziehungs-, Beratungs- oder Betreuungsprozesses bzw. des Diagnose- oder Förderprozesses gezogen und entsprechende Perspektiven entwickelt?

b) Formale Kriterien

- Sind Verstöße gegen das Kriterium der **Selbstständigkeit** feststellbar?
- Ist die **Umfangsgrenze** eingehalten worden? Sind alle wesentlichen Aspekte enthalten?
- Sind die für die **Dokumentation der Praxis** notwendigen Materialien (exemplarisch sinnvoll) im Anhang gegeben?
- Sind die **formalen Bedingungen** erfüllt, insbes. Zitierweise, Quellen- und Literaturangaben, sprachliche Richtigkeit?

c) Bestehenskriterium

Die Pädagogische Facharbeit ist kein Teil der zweiten Staatsprüfung; ihre Bewertung kann trotzdem für das Bestehen der zweiten Staatsprüfung relevant sein, da gemäß § 50 (5) HLbG in Modulen und Staatsprüfung insgesamt **100 (Noten-) Punkte** erreicht werden müssen.

4. Formale Gestaltungshinweise

Schrifttyp und Schriftgröße : Times New Roman 12 Pt oder Arial 11 Pt, 1,5 zeilig

<u>Ränder:</u>		
	Oberer Rand	2 cm
	Unterer Rand	2 cm
	Linker Rand	3 cm
	Rechter Rand	2 cm

Gedankliche Anmerkungen in Fußnoten auf der jeweiligen Seite anführen (8 Pt); **Belegstellen** können im Fließtext benannt werden.

Abzugeben ist ein **Exemplar in Printversion** mit Selbstständigkeitserklärung für die Begutachtung. Falls LiV ihre Arbeit verfügbar machen wollen, stellen sie diese auf einem **Datenträger oder per Email dem Studienseminar zu.**

5. Begutachtung und Bewertung

Die betreuende Ausbildungskraft erstellt ein **Gutachten**. Das Gutachten ist der LiV spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Der LiV ist eine **Kopie** des Gutachtens auszuhandigen.

Hinweise zur Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit

1. Rechtliche Grundlagen

HLbG i.d.F. vom 28.09.2011 (GVBl. I, S.590, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30):

§ 40a - Pädagogische Facharbeit

(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen

Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.

(3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

HLbGDV vom 28.09. 2011 (GVBl. I, S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (GVBl. S. 41):

§ 46 - Pädagogische Facharbeit

(1) Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor der Abgabe festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.

(3) Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben. Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 33 Abs. 7 abzugeben. Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.

(5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(6) Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

2. Orientierungshilfen zur Notenfindung gemäß § 24 (2) HLbG vom 28.09. 2011

Sehr gut (15/ 14/ 13 Punkte): Die Bearbeitung des Themas entspricht den Anforderungen **in besonderem Maße**.

- Das pädagogische Problem wird sehr überzeugend dargestellt und sehr treffend in der Fachliteratur verortet.
- Ein eigener Lösungsansatz wird besonders schlüssig und mit souveränem Bezug auf die Fachliteratur entwickelt.
- Über die praktische Erprobung wird sehr differenziert und mit sehr überzeugenden Belegen berichtet.
- Die Wirksamkeit des Lösungsansatzes wird umfassend erörtert; Konsequenzen für die Weiterarbeit werden außergewöhnlich schlüssig entwickelt.
- Den formalen Anforderungen wird in besonderem Maße Rechnung getragen.

Gut (12 /11/ 10 Punkte): Die Bearbeitung des Themas entspricht den Anforderungen **voll**.

- Das pädagogische Problem wird überzeugend dargestellt und treffend in der Fachliteratur verortet.
- Ein eigener Lösungsansatz wird schlüssig und mit klarem Bezug auf die Fachliteratur entwickelt.
- Über die praktische Erprobung wird differenziert und mit überzeugenden Belegen berichtet.
- Die Wirksamkeit des Lösungsansatzes wird differenziert erörtert; Konsequenzen für die Weiterarbeit werden schlüssig entwickelt.
- Den formalen Anforderungen wird in vollem Maße Rechnung getragen.

Befriedigend (9/ 8/ 7 Punkte): Die Bearbeitung des Themas entspricht den Anforderungen **im Allgemeinen**.

- Das pädagogische Problem wird solide dargestellt und belastbar in der Fachliteratur verortet.
- Ein eigener Lösungsansatz wird durchaus schlüssig und mit solidem Bezug auf die Fachliteratur entwickelt.
- Über die praktische Erprobung wird nachvollziehbar und mit tragfähigen Belegen berichtet.
- Die Wirksamkeit des Lösungsansatzes wird solide erörtert; Konsequenzen für die Weiterarbeit werden nachvollziehbar entwickelt.

- Den formalen Anforderungen wird im Allgemeinen Rechnung getragen.

Ausreichend (6/ 5/ 4 Punkte): Die Bearbeitung des Themas weist zwar **Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen**.

- Das pädagogische Problem wird grob umrissen und ansatzweise in der Fachliteratur verortet.
- Ein eigener Lösungsansatz wird in Grundzügen und mit kaum belastbarem Bezug auf die Fachliteratur entwickelt.
- Über die praktische Erprobung wird ansatzweise und mit nur eingeschränkt tragfähigen Belegen berichtet.
- Die Wirksamkeit des Lösungsansatzes wird oberflächlich erörtert; Konsequenzen für die Weiterarbeit werden nur ansatzweise entwickelt.
- Den formalen Anforderungen wird eingeschränkt Rechnung getragen.

Mangelhaft (3/ 2/ 1 Punkte): Die Bearbeitung des Themas entspricht **nicht** den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die **Mängel in absehbarer Zeit behoben** werden können.

- Das pädagogische Problem wird wenig sachgemessen dargestellt und lückenhaft in der Fachliteratur verortet.
- Ein eigener Lösungsansatz wird nur mangelhaft und mit fragwürdigem Bezug auf die Fachliteratur entwickelt.
- Über die praktische Erprobung wird nicht immer nachvollziehbar und mit kaum tragfähigen Belegen berichtet.
- Die Wirksamkeit des Lösungsansatzes wird eingeschränkt erörtert; Konsequenzen für die Weiterarbeit werden nicht aussagefähig entwickelt.
- Den formalen Anforderungen wird kaum Rechnung getragen.

Ungenügend (0 Punkte): Die Bearbeitung des Themas entspricht **nicht** den Anforderungen. Die **Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben** werden.

- Darstellungen und Aussagen zum Thema sind so lückenhaft, dass ein Argumentationszusammenhang nicht erkennbar ist.